

**Thema:**

Erfassung von Waldbestand

**Fragestellung:**

Der aufstehende Waldbestand wurde zentral bewertet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Bewertung sieht eine Aufteilung in verschiedene Baumartengruppen (Eiche, Buche, ...) vor. Nach dem Kontenrahmenplan erfolgt die Aufteilung auf Kontenebene nach Laub-, Misch-, Nadelwald.

Hinsichtlich der Gliederungstiefe ist eine Kontierung auf Ebene der Kontenart (021 - Wald und Forsten) vorgeschrieben.

Gibt es Gründe, die eine Gliederung auf Kontenebene rechtfertigen oder reicht grundsätzlich die Kontenart als Gliederungstiefe aus?

Wenn eine Gliederung auf Kontenebene für sinnvoll erachtet wird, interessiert uns, wie eine Umrechnung der Wertansätze für die verschiedenen Baumartengruppen auf die erforderlichen Waldarten erfolgen kann. Seitens der Forstverwaltung können diese Informationen nicht geliefert werden (Auskunft des Forstamtes in Lahnstein).

Die Jagdgenossenschaften in unserem Zuständigkeitsbereich verfügen über Vereinbarungen mit den Ortsgemeinden, wonach die Vermögensverwaltung durch die Ortsgemeinden erfolgt.

Bei welchem Produkt ist dieses "Sondervermögen" der Ortsgemeinden nachzuweisen?

**Antwort:**

Der Kontenrahmenplan ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltssystematik (VV GemHSys) nur bis zur dreistelligen Kontenart verbindlich. Ob eine darüber hinausgehende Gliederung des gemeindeeigenen Kontenplans auf Kontenebene sinnvoll ist, ist anhand der konkreten Umstände in der jeweiligen Gemeinde zu beurteilen. Allgemeine Gründe, die eine tiefergehende Gliederung in diesem Bereich notwendig machen, sind uns nicht bekannt.

Das von der Ortsgemeinde treuhänderisch verwaltete Vermögen der Jagdgenossenschaften ist im Haushaltsplan der Ortsgemeinde gemäß § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) grundsätzlich nicht nachzuweisen. Eine Ausnahme gilt nur gemäß § 81 Abs. 2 GemO für unbedeutendes Treuhandvermögen. Dieses kann im Haushaltsplan der Gemeinde nachgewiesen werden.

Die Tätigkeiten der Gemeinde bei der Verwaltung des Vermögens stellt eine Leistung bzw. Produkt dar, das gesondert oder zusammen mit gleichartigen Leistungen in einem Produkt der Produktgruppe 555 „Land- und Forstwirtschaft, Weinbau“ zu erfassen ist.

-----